

14.08.2007

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)**

### **A Problem**

Der Landtag ist gemäß Art. 81 LV verpflichtet, den Haushaltsplan für das jeweils folgende Haushaltsjahr durch das Haushaltsgesetz festzustellen. Neben der Deckung des Landesbedarfs ist nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in den kommenden Jahren die zentrale Aufgabe der Finanzpolitik. Bund, Länder und Gemeinden stehen gemeinsam in der Pflicht, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren und die Ungleichgewichte zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben dauerhaft zu beseitigen.

### **B Lösung**

Erlass des Haushaltsgesetzes 2008.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Das Haushaltsvolumen 2008 beträgt 50 820 025 800 Euro.

Das Haushaltsvolumen steigt damit gegenüber 2007 um 1 200 503 700 Euro.

Datum des Originals: 14.08.2007/Ausgegeben: 16.08.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**E      Zuständigkeit**

Zuständig ist das Finanzministerium, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

**F      Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2008.

**G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Durch die Ausgabeansätze sind die Unternehmen und die privaten Haushalte in unterschiedlicher Weise betroffen.

**H      Befristung**

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i. V. m. § 11 LHO insgesamt auf das Haushaltsjahr 2008.

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 2008  
(Haushaltsgesetz 2008)**

**Abschnitt 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

**§ 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 wird in Einnahme und Ausgabe auf 50 820 025 800 Euro festgestellt.

**Abschnitt 2  
Besondere Regelungen zu den Einnahmen**

**§ 2  
Kreditmittel**

**(1) Kreditermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2008 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 2 171 300 000 Euro aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kas-senlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

**(2) Umfang der Kreditermächtigung**

Der Kreditermächtigung nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2008 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.2 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2007 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2008 fällig werden,  
soweit diese über die in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Beträge hinausgehen.

**(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen**

Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

**(4) Besondere Kreditgeschäfte**

Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 2 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen.

**§ 3****Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 135 Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255 000 000 Euro aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

**§ 4****Kassenverstärkungskredite**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

**§ 5****Ermächtigung zur Veräußerung****(1) Materialprüfungsamt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums das Materialprüfungsamt – Nordrhein-Westfalen – auch einschließlich des seinem Betrieb dienenden Grundvermögens – zu veräußern. Die Ermächtigung umfasst auch die Ausgliederung gemäß § 168 Umwandlungsgesetz. Für den Fall einer Rückkehr der Beschäftigten in den Landesdienst nach einem Arbeitsplatzverlust infolge Insolvenz oder Betriebsschließung – auch bei nachgelagerter Veräußerung des aus dem Materialprüfungsamt entstandenen Betriebes oder Betriebsteils an Dritte – oder bei erheblicher räumlicher Verlagerung des Betriebes wird das Finanzministerium ermächtigt, die Beschäftigten über die Personalagentur in alle Geschäftsbereiche des Landes auf freie und besetzbare Planstellen und Stellen zu vermitteln oder auf im Vollzug einzurichtende Leerstellen zu übernehmen.

**(2) Kurklinik Eggeland**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen werden ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums die Kurklinik Eggeland – auch einschließlich des ihrem Betrieb dienenden Grundvermögens – zu einem nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Wert unter Berücksichtigung der vom Erwerber zu übernehmenden Lasten zu veräußern.

**Abschnitt 3****Besondere Regelungen zu den Ausgaben  
und Verpflichtungsermächtigungen****§ 6****Planstellen/Stellen****(1) Verbindlichkeit von Planstellen und  
Stellen für beamtete Hilfskräfte**

Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen/Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 vom Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren

Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

#### **(2) Verbindlichkeit von Stellen**

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.

#### **(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgliederten Bereichen**

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt.

#### **(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen**

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zusätzliche Planstellen/Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.

#### **(5) Leerstellen**

Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte

1. ohne Dienstbezüge beurlaubt,
2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder
3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden.

Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nr. 3 dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums eingerichtet werden.

#### **(6) Einstellungszusagen**

Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.

#### **(7) Umsetzungen**

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

#### **(8) Stellenführung**

Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Bezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 4 Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Planstellen geführt werden.

#### **(9) Schulformübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen**

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen der jeweiligen Eingangsämters schulformübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsämters der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.

#### **(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 170 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Finanzministeriums in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Innenministe-

riums zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 170 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Staatskanzlei: 1

Innenministerium: 40

Justizministerium: 20

Ministerium für Schule und Weiterbildung: 80

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie: 1

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 3

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Finanzministerium: 19

Ministerium für Bauen und Verkehr: 4

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration: 1.

#### (11) **Ermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.

#### (12) **Berichtspflicht**

Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 4 und 5 zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September 2008.

## **§ 7 Personalausgaben**

#### (1) **Deckungsfähigkeiten**

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind innerhalb der einzelnen Kapitel einschließlich der Titelgruppen deckungsfähig. In Fällen des § 6 Abs. 9 gilt die Deckungsfähig-



keit des Satzes 1 mit Einwilligung des Finanzministeriums auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans. Die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 sind innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 innerhalb desselben Kapitels überschritten werden.

### **(2) Übertragbarkeit**

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In Höhe von 75 vom Hundert der Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden. Sie sind abweichend von § 45 Abs. 2 Landshaushaltsordnung zeitlich unbeschränkt verfügbar.

### **(3) Verstärkungen**

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus

1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen,
2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und
3. Erstattungen der Europäischen Union im Rahmen des PHARE Twinning-Programms

den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 oder 428 zu.

### **(4) Berichtspflicht**

Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September 2008.

## **§ 8**

### **Stellenbesetzungssperre**

Die Besetzung der Planstellen und Stellen, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, mit anderen als unbefristet beschäftigten Landesbediensteten ist unzulässig. Abwei-

chend hiervon können sofort besetzt werden:

1. Planstellen und Stellen, die mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden,
2. Planstellen und Stellen, die für Personen mit einer Befähigung für Lehrerlaufbahnen vorgesehen sind,
3. Stellen für Anwärterinnen/Anwärter und Auszubildende sowie Referendarinnen/Referendare,
4. W 1-, W 2- und W 3-Planstellen sowie alle sonstigen Planstellen und Stellen in den Hochschulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie,
5. Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte, die in den anwärtergespeisten Bereichen mit geprüften Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes besetzt werden,
6. Planstellen und Stellen, die mit dem Haushaltsplan 2007 oder mit dem Haushaltsplan 2008 neu eingerichtet worden sind, und
7. Planstellen und Stellen in den Bereichen, für die verbindliche Verpflichtungen der Ressorts gegenüber der Personalagentur bestehen, die sowohl den kw-Stellenabbau als auch ein Kontingent zur Aufnahme von Personal aus kw-behafteten Bereichen beinhalten.

Das Finanzministerium kann für Einzelfälle oder für einzelne Bereiche weitere Ausnahmen zulassen. Die Befugnis zur Erteilung von weiteren Ausnahmen obliegt für den Geschäftsbereich des Landtags der Präsidentin des Landtags und für den Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs der Präsidentin des Landesrechnungshofs.

## **§ 9** **kw-Vermerke**

### **(1) Gruppenbezogene Realisierung von kw-Vermerken**

Abweichend von der in den jeweiligen Kapiteln der Haushaltspläne vorgenommenen Spezifi-

zierung der kw-Vermerke ist ein kw-Vermerk auch dann zu realisieren, wenn eine andere Stelle derselben Laufbahngruppe oder der vergleichbaren Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer frei wird.

### **(2) Ausnahmen von der Realisierung von kw-Vermerken**

Von der Realisierung von kw-Vermerken, die aufgrund der Stellenkürzung in Höhe von 1,5 vom Hundert ausgebracht wurden, sind Planstellen und Stellen ausgenommen, die mit dem Haushaltsplan 2007 oder mit dem Haushaltsplan 2008 neu eingerichtet worden sind. Das Finanzministerium kann weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Realisierung von kw-Vermerken zulassen.

### **(3) Beteiligung der Personalagentur**

Vor jeder Inanspruchnahme einer besetzbaren Planstelle oder Stelle ist, mit Ausnahme der Fälle des § 8 Sätze 2 bis 4, durch die Personalagentur zu prüfen, ob diese Planstelle oder Stelle mit einer Stelleninhaberin/einem Stelleninhaber einer mit kw-Vermerken belasteten Verwaltung besetzt werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist dieser/diesem Beschäftigten die Stelle zu übertragen.

## **§ 10**

### **Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

#### **(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit**

Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 sowie 547 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

#### **(2) Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit**

Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch fließen den Ausgaben bei Titeln der Gruppe 681 zu (§ 17 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung). Die Ausgaben dürfen vor Eingang der aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.

**§ 11****Umsetzung von Ausgaben und  
Verpflichtungsermächtigungen****(1) Strukturhilfegesetz**

Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Strukturhilfegesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Gemäß § 38 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberesten ausgesprochen werden.

**(2) Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien**

Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 – oder 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 – oder 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.

**(3) Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Das Finanzministerium wird zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes ermäch-

tigt, die bei Kapitel 20 020 Titel 799 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 –, der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

#### **(4) Public Private Partnerships**

Das Finanzministerium wird zur Durchführung von Public Private Partnerships (PPP-Projekten) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

#### **(5) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK**

Das Finanzministerium wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung bzw. Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen. Verpflichtungsermächtigungen können darüber hinaus auch aus dem Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 546 05 in die Einzelpläne umgesetzt werden.

### **§ 12 Ausgleichsabgabe**

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

## **Abschnitt 4 Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan**

### **§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungser- mächtigungen**

Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.

### **§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.

### **§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen**

#### **(1) Wasserstraßen**

Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### **(2) Software**

Gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragli-

che Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 16 Weiterbildungsgesetz**

### **(1) Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden**

Gemäß § 13 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch § 129 Nr. 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. für eine pädagogisch hauptamtlich oder hauptberuflich besetzte Stelle 51 130 Euro,
2. für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NW. S. 575), geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), hauptamtlich oder hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 Euro und nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 Euro,
3. für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 Euro.

### **(2) Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag**

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 Weiterbildungsgesetz wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 16,90 Euro festgesetzt.

### **(3) Zusammenfassung von Höchstförderbeträgen**

Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.

### **(4) Konsolidierungsbeitrag**

Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Abs. 4 Weiterbildungsgesetz im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel bzw. des gemäß § 16 Abs. 5 Weiterbildungsgesetz für die Einrichtung möglichen Höchstförderbe-

trags umfasst den gemäß § 12 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2002 vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 Weiterbildungsgesetz zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Abs. 5 Weiterbildungsgesetz maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 28 vom Hundert reduziert. Abweichend von Satz 2 beträgt der Konsolidierungsbeitrag für Einrichtungen der Weiterbildung, die am 31. Dezember 2006 nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und im Haushaltsjahr 2006 zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, 20 vom Hundert.

## **§ 17** **Landesschuldbuch**

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

## **Abschnitt 5** **Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen**

### **§ 18** **Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung**

#### **(1) Ermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 900 000 000 Euro zu übernehmen.

#### **(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags**

Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, RdErl. d. Finanzministers vom 11. August 1988 (MBI. NRW. S. 1314), zuletzt geändert durch RdErl. d. Finanzministeriums



vom 16. Januar 2002 (MBI. NRW. S. 335), als allgemein erteilt. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.

### **(3) Übernahme von Bürgschaften**

Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 19**

### **Bürgschaften für Beteiligungen des Landes**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.

## **§ 20**

### **Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**

#### **(1) Bürgschaften zur Ansiedlung von Industrieunternehmen**

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherstellung der Finanzierung von Grundstücksankäufen, die der Ansiedlung von Industrieunternehmen mit großflächigem Bedarf an Betriebsgrundstücken dienen, Bürgschaften bis zu einer Höhe von 25 000 000 Euro zu übernehmen.

#### **(2) Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen

mit dem Finanzministerium Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln, bis zu 5 000 000 Euro zu übernehmen.

**(3) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 100 000 000 Euro zu übernehmen.

**(4) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK gemäß § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 146), für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften Bürgschaften bis zur Höhe von 230 000 000 Euro zu übernehmen.

**(5) NRW.BANK; WestLB AG**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK den Wert der Beteiligung der NRW.BANK an der WestLB AG, Düsseldorf und Münster, bis zu einer Höhe von 2 487 321 300 Euro zu garantieren.

**§ 21  
Gewährleistungen**

**(1) EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“**

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen einer Vereinbarung zum NL-NRW/Nds-EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ zu verpflichten, für die Förderphase in den Jahren von 2007 bis 2015 Gewährleistungen gegenüber der EU-Kommission bis zu einem Betrag von 20 000 000 Euro zu übernehmen.

**(2) Atomrechtliche Deckungsvorsorge**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes

nach § 14 Abs. 2 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 161 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365, 2405, ber. 2976),

1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, und zugunsten der Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH, Jülich, zu übernehmen. Diese Gewährleistungsverpflichtungen sind gegenüber der Forschungszentrum Jülich GmbH auf bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens bis zu 201 000 000 Euro und gegenüber der AVR GmbH auf bis zu 30 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis 2 708 700 Euro begrenzt,
2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 120 000 000 Euro

zu übernehmen.

## **§ 22 Garantien**

### **(1) Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen**

Der Ministerpräsident wird ermächtigt,

1. Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, bis zur Höhe von insgesamt 77 000 000 Euro und
2. Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur

Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro

zu übernehmen.

**(2) Kunstakademie Düsseldorf; Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt**

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird ermächtigt,

1. Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro zu übernehmen und
2. mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt im Ausland anteilig entlastet wird.

**(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen**

Das Finanzministerium wird ermächtigt,

1. im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft –, Neuss, übernommen werden;
2. im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 150 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen zu übernehmen.

### **§ 23**

#### **Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung und Existenzfestigung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 200 000 000 Euro zugunsten der NRW.BANK zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

### **Abschnitt 6**

#### **Weitere Ermächtigungen**

### **§ 24**

#### **Weitere Ermächtigungen**

##### **(1) Vertragsnaturschutz**

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, zur Förderung des Naturschutzes in Gebieten gemäß § 48c Abs. 1 und 5 Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), sowie in Wäldern entsprechend den der Europäischen Union gemeldeten fachlichen Zielen Verträge mit privaten oder kommunalen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern im Haushaltsjahr 2008 abzuschließen. Die Verträge haben eine maximale Laufzeit von 20 Jahren und dürfen über diesen Zeitraum ein Haushaltsmittelvolumen von insgesamt 25 000 000 Euro nicht überschreiten.

##### **(2) Bergschäden**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 500 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 25 500 000 Euro zu übernehmen.

##### **(3) Wohnungsbauförderung; Flughafen Essen/Mülheim**

Das Ministerium für Bauen und Verkehr wird ermächtigt,

1. mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungs-

anstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK – die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsaufwendungen die Zinserträge der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo – § 21 Abs. 4 Satz 1 Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212); zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 146), und

2. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, Mülheim an der Ruhr, die sich aus der beabsichtigten Einstellung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entsprechend zu übernehmen.

## **Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung**

### **§ 25 Produkthaushalte**

#### **(1) Erprobung von Produkthaushalten**

Die Landesregierung erprobt in von ihr zu bestimmenden Bereichen Produkthaushalte auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie einer Ergebnis-Budgetierung.

#### **(2) Gesamtausgabenbudgetierung**

In den von der Landesregierung gemäß Absatz 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 sind übertragbar. In der Höhe von 75 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben dürfen Ausgabereste bei den jeweiligen Titeln gebildet werden. Sie sind abweichend von § 45 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung zeitlich unbe-

schränkt verfügbar.

**Abschnitt 8**  
**Besondere Regelungen für landesunmittel-**  
**bare juristische Personen**  
**des öffentlichen Rechts,**  
**Sondervermögen, Landesbetriebe und Be-**  
**teiligungen**

**§ 26**  
**Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes**  
**Nordrhein-Westfalen**

**(1) Kreditermächtigung**

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 223 001 600 Euro aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 190 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

**(2) Abschluss von Mietverträgen**

Abweichend von § 38 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 – veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

**(3) Einnahmen aus Untervermietungen**

Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.

**(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03**

Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

**§ 27****Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich**

Abweichend von § 63 Abs. 3 und 4 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die bisher den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet sind, unentgeltlich auf die in Anstalten des öffentlichen Rechts umgebildeten Klinika der Hochschulen übertragen oder diesen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

**Abschnitt 9****Besondere Regelungen  
für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale****§ 28****Zuwendungen****(1) Sperrung von Zuwendungen**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

**(2) Besserstellungsverbot**

Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihre/seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Rege-



lung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Dieser Absatz gilt nicht für die in Anstalten des öffentlichen Rechts umgewandelten Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen.

## **§ 29**

### **Fachbezogene Pauschale**

#### **(1) Fachbezogene Pauschale**

Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale). Die Pauschalmittel werden insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik gewährt.

#### **(2) Regelung im Haushaltsplan**

Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

#### **(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale**

Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

#### **(4) Nachweis der Verwendung**

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich

durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.

#### **(5) Rückzahlung**

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel sind für Investitionsausgaben im Feuerschutz in den Folgejahren zu verwenden.

#### **(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale**

Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

#### **(7) Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes**

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemeindeverbände die fachbezogenen Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

#### **(8) Träger der freien Jugendhilfe**

Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 Achstes Buch Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3, 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

**§ 30****Förderung gemeinnütziger Zwecke durch  
Lotterie- und Wetteinnahmen****(1) Zweckgebundene Verausgabung von  
Lotterie- und Wetteinnahmen**

Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und aus der Zusatzlotterie „Spiel 77“ werden für gemeinnützige Zwecke, Einnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten) für Zwecke im Sinne von § 4 Abs. 2 Sportwettengesetz vom 3. Mai 1955 (GV. NW. 1955 S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), zweckgebunden verausgabt.

**(2) Regelung im Haushaltsplan**

In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmentiteln sind die jeweils geförderten Zwecke, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.

**(3) Verweisung**

Die Ausgaben können entsprechend § 29 Abs. 3, 4, 5 Satz 4 und 5, 6 sowie 7 zur Verfügung gestellt werden.

**(4) Eigenmittel**

Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.

**Abschnitt 10  
Schlussvorschriften****§ 31****Weitergeltung**

Die Abschnitte 2 bis 9 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2008 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2009 weiter.

**§ 32****In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

**Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr  
2008**

**Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

**Haushaltsübersicht**

| Einzelplan  | Einnahmen           | Einnahmen           | Ausgaben            | Verpflichtungsermächtigungen | Ausgaben            |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|------------------------------|---------------------|
|   | 2008<br>(TEUR)      | 2007<br>(TEUR)      | 2008<br>(TEUR)      | 2008<br>(TEUR)               | 2007<br>(TEUR)      |
| 01 Landtag  | 1 570,5             | 1 567,0             | 92 487,3            | 430,0                        | 92 806,4            |
| 02 Ministerpräsident  | 3 750,4             | 1 943,8             | 279 638,5           | 135 055,3                    | 266 237,0           |
| 03 Innenministerium   | 256 658,4           | 263 980,1           | 4 376 881,8         | 221 376,1                    | 4 250 285,2         |
| 04 Justizministerium  | 1 061 857,6         | 1 083 311,0         | 3 321 417,9         | 266 923,6                    | 3 221 513,1         |
| 05 Ministerium für Schule und Weiterbildung                                     | 149 312,5           | 316 333,1           | 12 668 348,0        | 141 517,6                    | 12 627 442,5        |
| 06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie          | 468 153,1           | 455 630,8           | 5 276 914,2         | 281 414,2                    | 5 191 985,3         |
| 08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie                          | 323 717,3           | 229 624,6           | 1 117 864,8         | 449 361,0                    | 980 224,2           |
| 10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 331 617,9           | 305 570,4           | 758 040,0           | 273 290,5                    | 765 737,4           |
| 11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales                              | 1 532 993,0         | 1 606 176,7         | 2 964 244,5         | 281 173,6                    | 3 115 305,4         |
| 12 Finanzministerium  | 775 084,7           | 778 934,9           | 1 778 079,6         | 111 375,0                    | 1 765 009,7         |
| 13 Landesrechnungshof   | 302,0               | 271,0               | 36 591,8            | —                            | 36 167,8            |
| 14 Ministerium für Bauen und Verkehr  | 1 905 752,5         | 1 856 544,3         | 2 980 411,3         | 547 082,0                    | 2 972 572,9         |
| 15 Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration                | 103 767,8           | 104 325,0           | 1 368 316,2         | 11 396,0                     | 1 291 010,4         |
| 20 Allgemeine Finanzverwaltung  | 43 905 488,1        | 43 078 549,3        | 13 800 789,9        | 288 552,0                    | 13 506 464,7        |
| <b>Zusammen</b>   | <b>50 820 025,8</b> | <b>50 082 762,0</b> | <b>50 820 025,8</b> | <b>3 008 946,9</b>           | <b>50 082 762,0</b> |

**Hinweis:**

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

**FINANZIERUNGSÜBERSICHT**

|  | ( Mio EUR ) |
|--|-------------|
| <b>I. HAUSHALTSVOLUMEN</b>   | 50.820,0    |
| <b>II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>  |             |
| 1. <b>Ausgaben</b><br>(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt,<br>Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren<br>und haushaltstechnische Verrechnungen) | 50.722,6    |
| 2. <b>Einnahmen</b><br>(ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln,<br>Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren<br>und haushaltstechnische Verrechnungen)               | 48.644,0    |
| 3. <b>Finanzierungssaldo</b>   | -2.078,6    |
| <b>III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>  |             |
| 4. <b>Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt</b>  |             |
| 4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)  | 18.569,0    |
| 4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt  | 16.397,7    |
| 4.3 <b>Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt</b>   | 2.171,3     |
| 5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen   | —           |
| 6. abzüglich Zuführung an Rücklagen  | 92,8        |
| 7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren   | 0,1         |
| 8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren   | —           |
| 9. <b>Finanzierungssaldo</b>   | -2.078,6    |
| <b>IV. NACHRICHTLICH<br/>ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL</b>   |             |
| Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)   | 2.171,3     |
| zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt  | 16.397,7    |
| Kreditermächtigung (brutto)  | 18.569,0    |

**KREDITFINANZIERUNGSPLAN**

|   | ( Mio EUR )       |
|---|-------------------|
| <b>I. EINNAHMEN AUS KREDITEN</b><br>bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.<br>vom Kreditmarkt (brutto)  | —<br>18.569,0     |
| <b>Zusammen</b>   | 18.569,0          |
| <b>II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE</b><br>bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.<br>am Kreditmarkt    | 178,4<br>16.397,7 |
| <b>Zusammen</b>   | 16.576,1          |
| <b>III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt</b><br>bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.<br>am Kreditmarkt | -178,4<br>2.171,3 |
| <b>Zusammen</b>   | 1.992,9           |

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Das Ausgabevolumen des Haushalts 2008 umfasst 50 820 025 800 Euro. Die eigenfinanzierten Investitionen betragen 3 454 Mio. Euro. Die geplante Nettoneuverschuldung ist mit 1 992,9 Mio. Euro anzusetzen. Die gemäß Art. 83 Satz 2 Landesverfassung für den Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Kreditverfassungsgrenze) wird infolgedessen um 1 461,1 Mio. Euro unterschritten.

### Besonderer Teil

Zu den einzelnen veränderten Regelungen:

#### **Zu § 1                      Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

#### **Zu § 2                      Kreditmittel**

##### **Zu § 2 Abs. 1              Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

##### **Zu § 2 Abs. 2              Umfang der Kreditermächtigung**

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

#### **Zu § 3                      Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft**

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

#### **Zu § 6                      Planstellen/Stellen**

##### **Zu § 6 Abs. 2              Verbindlichkeit von Stellen**

Die Stellenbenennung ist an die Terminologie des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) angepasst. Gleichzeitig wird die haushaltssystematische Änderung – neue Gruppe 428 – nachvollzogen.

##### **Zu § 6 Abs. 3              Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen**

Die Stellenbenennung ist an die Terminologie des TV-L angepasst. Darüber hinaus gilt diese Vorschrift nicht mehr für die Fachbereiche Medizin und Universitätsklinika, da die Universitäten einschließlich der Fachbereiche Medizin aufgrund des Hochschulfreiheitsgesetzes zum 1. Januar 2007 in eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit eigener Dienstherren- bzw. Arbeitgebereigenschaft umgewandelt wurden.

**Zu § 6 Abs. 4            Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen**

Die Stellenbenennung ist an die Terminologie des TV-L angepasst.

**Zu § 6 Abs. 10        Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

Da die Hochschulen (mit Ausnahme der Kunst- und Musikhochschulen) aufgrund des Hochschulfreiheitsgesetzes zum 1. Januar 2007 in eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit eigener Dienstherren- bzw. Arbeitgebereigenschaft umgewandelt wurden, werden die Einstellungsverpflichtungen von 200 auf 170 reduziert.

**Zu § 6 Abs. 12        Berichtspflicht**

Bisher liegt die Berichtspflicht bei der Landesregierung. Um eine schnellere Unterrichtung des Landtags zu erreichen, wird die Berichtspflicht auf das Finanzministerium übertragen.

**Zu § 7                    Personalausgaben****Zu § 7 Abs. 1        Deckungsfähigkeiten**

Die haushaltssystematische Änderung – neue Gruppe 428 – wird nachvollzogen. Die kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit innerhalb des Einzelplans wird zur Förderung des wirtschaftlichen Handelns der Verwaltungen nicht mehr zugelassen.

**Zu § 7 Abs. 2        Übertragbarkeit**

Die haushaltssystematische Änderung – neue Gruppe 428 – wird nachvollzogen.

**Zu § 7 Abs. 3        Verstärkungen**

Die haushaltssystematische Änderung – neue Gruppe 428 – wird nachvollzogen.

**Zu § 7 Abs. 4        Berichtspflicht**

Bisher liegt die Berichtspflicht bei der Landesregierung. Um eine schnellere Unterrichtung des Landtags zu erreichen, wird die Berichtspflicht auf das Finanzministerium übertragen.

**Zu § 8                    Stellenbesetzungssperre**

Im Haushaltsgesetz 2007 ist die Nummerierung aufgrund eines technischen Versehens entfallen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird diese wieder aufgenommen.

Satz 2 Nr. 4:

Die Ausnahme von der Stellenbesetzungssperre für C 2-, C 3- und C 4-Planstellen kann entfallen, da Planstellen mit diesen Wertigkeiten im Landeshaushalt nicht mehr ausgebracht sind.

Satz 2 Nr. 6:

Für Planstellen und Stellen, die mit dem zweiten Nachtrag zum Haushaltsplan 2005 oder mit dem Haushaltsplan 2006 neu eingerichtet wurden, ist eine Ausnahme von der Stellenbesetzungssperre nicht mehr nötig, da diese Stellen mittlerweile besetzt sind. Dies kann für die mit dem Haushaltsplan 2007 neu eingerichteten Planstellen und Stellen nicht vorausgesetzt werden. Somit sind sie von der Stellenbesetzungssperre ausgenommen. Gleiches gilt für die



mit dem Haushaltsplan 2008 neu eingerichteten Planstellen und Stellen, da diese erst nach In-Kraft-Treten des Haushaltsgesetzes 2008 besetzt werden dürfen.

Eventuell notwendige Änderungen dieser Vorschrift aufgrund des nach Kabinettsbeschluss vom 12. Juni 2007 zwischenzeitlich vom Landtag am 14. Juni 2007 beschlossenen Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW werden in einer Ergänzungsvorlage berücksichtigt werden.

#### **Zu § 9                      kw-Vermerke**

Diese Vorschrift bleibt inhaltlich zunächst unverändert. Eventuell notwendige Änderungen dieser Vorschrift aufgrund des nach Kabinettsbeschluss vom 12. Juni 2007 zwischenzeitlich vom Landtag am 14. Juni 2007 beschlossenen Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW werden in einer Ergänzungsvorlage berücksichtigt werden.

#### **Zu § 9 Abs. 1              Gruppenbezogene Realisierung von kw-Vermerken**

Die Stellenbenennung ist an die Terminologie des TV-L angepasst.

#### **Zu § 9 Abs. 2              Ausnahmen von der Realisierung von kw-Vermerken**

Die Ausführungen zu § 8 Satz 2 Nr. 6 gelten hier entsprechend.

#### **Zu § 9 Abs. 3              Beteiligung der Personalagentur**

Der im Haushaltsgesetz 2007 versehentlich vorgenommene, nicht richtige Bezug auf die Sätze 3 bis 5 des § 8 wurde korrigiert.

#### **Zu § 11                      Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

##### **Zu § 11 Abs. 2              Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien**

Die Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) haben aufgrund des Hochschulfreiheitsgesetzes nicht mehr einen im Haushalt abgebildeten Globalhaushalt. Dementsprechend waren sie separat aufzunehmen.

##### **Zu § 11 Abs. 3              Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Die Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) haben aufgrund des Hochschulfreiheitsgesetzes nicht mehr einen im Haushalt abgebildeten Globalhaushalt. Dementsprechend waren sie separat aufzunehmen.

#### **Zu § 20                      Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**

##### **Zu § 20 Abs. 1              Bürgschaften zur Ansiedlung von Industrieunternehmen**

Abs. 5 wird Abs. 1. Die Paragraphen- und Absatzstruktur der Abschnitte 5 und 6 des Haushaltsgesetzes ergibt sich aus der Reihenfolge der Einzelpläne. Ansonsten ist die Vorschrift unverändert.

**Zu § 20 Abs. 2 Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft**

Abs. 1 wird zu Abs. 2. Ansonsten ist die Vorschrift unverändert.

**Zu § 20 Abs. 3 Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen**

Abs. 2 wird zu Abs. 3. Ansonsten ist die Vorschrift unverändert.

**Zu § 20 Abs. 4 Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK**

Abs. 3 wird zu Abs. 4. Ansonsten ist die Vorschrift inhaltlich unverändert.

**Zu § 20 Abs. 5 NRW.BANK; WestLB AG**

Abs. 4 wird zu Abs. 5. Ansonsten ist die Vorschrift unverändert.

**Zu § 21 Gewährleistungen**

**Zu § 21 Abs. 1 EU-Programm "Europäische territoriale Zusammenarbeit"**

Abs. 1 entfällt.

Die Projekt Ruhr GmbH hat zum 31. Dezember 2006 ihre Geschäftstätigkeit eingestellt. Die Geschäftsanteile des Landes an der Projekt Ruhr GmbH sind mit Wirkung vom 1. Januar 2007 an den Regionalverband Ruhr veräußert worden. Abs. 1 ist daher nicht mehr notwendig und kann entfallen.

Abs. 2 wird zu Abs. 1. Ansonsten ist die Vorschrift inhaltlich unverändert.

**Zu § 21 Abs. 2 Atomrechtliche Deckungsvorsorge**

Abs. 3 wird zu Abs. 2. Ansonsten ist die Vorschrift unverändert.

**Zu § 24 Weitere Ermächtigungen**

**Zu § 24 Abs. 1 Vertragsnaturschutz**

Abs. 1 entfällt.

Eine Vereinbarung über Finanzhilfen für die deutsche Steinkohle ist bislang noch nicht geschlossen worden. Es wird allerdings damit gerechnet, dass im Laufe des Jahres 2007 von der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Eine Aufnahme dieser Vorschrift in das Haushaltsgesetz 2008 ist demnach nicht notwendig.

Abs. 2 wird zu Abs. 1.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hatte ursprünglich geplant, in den Jahren 2006 und 2007 Rahmenverträge für NATURA-2000-Gebiete abzuschließen. Mit der Neuausrichtung der EU-ELER-Förderung ab 2007 soll u. a. bei der Förderung der Bewirtschaftung von NATURA-2000-Gebieten ein Ausgleich mittels Flächenprämien als neuer Fördertatbestand aufgenommen werden. Aus diesem Grunde entschied das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, nicht wie geplant mit dem Abschluss von Rahmenverträgen in 2006 zu beginnen, sondern den neuen Fördertatbestand in die Verträge mit aufzunehmen. Das NRW-ELER-Programm wird voraussichtlich Mitte 2007 von der EU genehmigt werden. Danach soll begonnen werden, Verträge über die Bewirtschaftung von NATURA-2000-Gebieten abzu-

schließen. Es muss aufgrund der vorgenannten Umstände damit gerechnet werden, dass die geplanten Vertragsabschlüsse nicht alle im Jahr 2007 mehr möglich sein werden. Entsprechend wurde die Ermächtigung noch in das Haushaltsgesetz 2008 aufgenommen.

**Zu § 24 Abs. 2      Bergschäden**

Abs. 3 wird zu Abs. 2. Ansonsten ist die Vorschrift unverändert.

**Zu § 24 Abs. 3      Wohnungsbauförderung; Flughafen Essen/Mülheim**

Abs. 4 wird zu Abs. 3. Ansonsten ist die Vorschrift inhaltlich unverändert.

**Zu § 26              Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Zu § 26 Abs. 1      Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

**Zu § 26 Abs. 2      Abschluss von Mietverträgen**

Die Hochschulen haben aufgrund des Hochschulfreiheitsgesetzes nicht mehr einen im Haushalt abgebildeten Globalhaushalt. Dementsprechend war sie separat aufzunehmen. Des Weiteren wurde redaktionell klargestellt, dass sich das Mietbudget auf den Einzelplan bezieht.

Abs. 5 ist entfallen.

Der Darlehensvertrag wurde abgeschlossen. Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

**Zu § 28              Zuwendungen**

**Zu § 28 Abs. 2      Besserstellungsverbot**

Absatz 2 ist entfallen.

Die Gesetzeslücke wurde mittlerweile geschlossen. Eine eigenständige Regelung im Haushaltsgesetz ist nicht mehr notwendig.

Absatz 3 wird zu Abs. 2. Ansonsten ist diese Vorschrift unverändert.

**Zu § 29              Fachbezogene Pauschale**

**Zu § 29 Abs. 8      Träger der freien Jugendhilfe**

Diese Vorschrift ist neu.

Sie wird vorsorglich ausgebracht, da das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration plant, im Rahmen des Erlasses der Förderrichtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan die Träger der freien Jugendhilfe in das Verfahren der fachbezogenen Pauschale einzubinden.

**Zu § 31                      Weitergeltung**

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

**Zu § 32                      In-Kraft-Treten**

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i. V. m. § 11 LHO auf das Haushaltsjahr 2008.